Bodenfreiheit – Verein zur Erhaltung von Freiräumen
Jahnstraße 11
6900 Bregenz
ZVR: 258090148
info@bodenfreiheit.at

24. September 2026

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Umweltschutz (IVe)
Landhaus / Römerstraße 15
6900 Bregenz
Per E-Mail an: land@vorarlberg.at

Betrifft:
Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Naturschutz-Deregulierungsgesetzes 2026 – Sammelnovelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit 26.08.2026 wurde vom Amt der Vorarlberger Landesregierung das Auflage- und Anhörungsverfahren über das Naturschutz-Deregulierungsgesetz 2026 – Sammelnovelle eingeleitet. Hiermit nehmen wir zum Entwurf Stellung.

Als anerkannte Naturschutzorganisation gemäß UVP-G/§ 46b GNL sind wir strikt gegen den vorliegenden Entwurf und regen zahlreiche Änderungen an:

1. Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs und Verantwortung des Landes

Der vorliegende Entwurf des *Naturschutz-Deregulierungsgesetzes 2026* verfolgt das Ziel des Bürokratieabbaus, führt jedoch zu einem systematischen Abbau bewährter Schutzstandards, einer Einschränkung demokratischer Beteiligungsrechte und einer Schwächung des landesrechtlichen Naturschutzes. Damit widerspricht sie den Zielbestimmungen des GNL, insbesondere Artikel I, 1. Hauptstück § 2 „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung“ und § 3a „Naturverträgliches Verhalten“, wonach Natur und Landschaft als Lebensgrundlage zu erhalten und zu entwickeln sind und dies in der Verantwortung jedes einzelnen, somit auch den Mitgliedern der Landesregierung und des Landtags, liegt.

Die zahlreichen Bekräftigungen der zuständigen Regierungsmitglieder, dass der Regierung der Naturschutz sehr wichtig wäre, werden vom vorliegenden Entwurf der Sammelnovelle *ad absurdum* geführt. Gestaltungsabsicht, Zielrichtung und Wertschätzung werden in unserem rechtsstaatlichen System nicht über Lippenbekenntnisse, sondern über Gesetzestexte ausformuliert. Dahingehend zeichnet der vorliegende Entwurf ein gänzlich anderes Bild als die medialen Behauptungen der zuständigen Regierungsmitglieder.

2. Gewährleistung intakter Ökosysteme

Die langfristige Funktionsfähigkeit unserer heimischen Ökosysteme ist die fundamentale Lebensgrundlage für uns Menschen und auch unserer Wirtschaft. Nur intakte Ökosysteme können lebensnotwendige Ökosystemleistungen wie die Sicherung des Trinkwassers, wirksame Hochwasserretention, nachhaltige CO_2-Speicherung, Luftreinigung und Abkühlung dauerhaft erbringen. Angesichts der rasanten Erderwärmung und der weltweiten Biodiversitätskrise ist ein verbesserter, krisenresistenter Naturschutz ein Gebot des aufgeklärten Eigeninteresses für das Land Vorarlberg.

Die gesetzlichen Prüf- und Schutzstandards in dieser Zeit massiv zu reduzieren, ist sowohl ökologisch als auch ökonomisch unverantwortlich. Die Novelle gefährdet damit die Lebensgrundlagen kommender Generationen – ein Widerspruch zu den Zielen des GNL und zu den öffentlichen Aussagen der Landesregierung im Kontext des Hitzesommers 2026. Die geplanten Gesetzesänderungen konterkarieren diese Ziele.

3. Bodenschutz und ökologische Funktionen

Der Entwurf vernachlässigt zentrale Aspekte des Bodenschutzes, obwohl Böden unverzichtbare Ökosystemleistungen erbringen – von Kohlenstoffspeicherung über Wasserschutz bis zur Biodiversität. Die geplanten Schwellenwerterhöhungen für überbaute Flächen, Parkplätze, Lagerplätze und Straßen sowie die Reduzierung des Uferschutzes und damit wertvollen Freiräumen als auch die Aufweichung des Moorschutzes würden einen weiteren Bodenverlust und Flächenverbrauch nach sich ziehen, der diese Leistungen dauerhaft zerstört.

Die Alpenkonvention verpflichtet Österreich zu einem flächensparenden Umgang mit Böden. Die Novelle widerspricht diesen Vorgaben und ignoriert die besondere Vulnerabilität inneralpiner Regionen wie Vorarlberg, in denen Klimawandel und Biodiversitätsverlust besonders stark wirken.

4. Unvereinbarkeit mit der EU-Renaturierungsverordnung – Verschlechterungsverbot und Netto-Null-Verlust von Grünflächen

Die geplanten Änderungen im Rahmen der Novelle stehen in klarem Widerspruch zur EU-Renaturierungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1991), die seit 2024 für alle Mitgliedstaaten verbindlich gilt.

Die Aufweichung des Moorschutzes durch die Anhebung des Schwellenwerts auf 500 m² gefährdet Kleinstmoore und hydrologisch sensible Bereiche. Ihr Verlust würde direkt gegen die EU-Vorgabe verstoßen, den Zustand bestehender Ökosysteme nicht zu verschlechtern.

Ebenso wird die Zielvorgabe missachtet, dass bis 2030 kein Nettoverlust an Grünflächen in Siedlungsgebieten stattfinden darf. Die Sammelnovelle unterläuft diese Verpflichtung gleich mehrfach:

- Anhebung von Schwellenwerten bsp. für Bauwerke und Parkplätze führt dazu, dass deutlich mehr Vorhaben ohne naturschutzrechtliche Prüfung umgesetzt werden können. Dies erhöht das Risiko zusätzlicher Bodenversiegelung und damit eines faktischen Grünflächenverlusts im Siedlungsraum.
- Die Reduktion der Uferschutzbereiche auf 5 Meter schwächt zentrale ökologische Funktionen von Gewässerrandstreifen auch im Siedlungsbereich und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese Flächen durch Bebauung oder Nutzungsintensivierung verloren gehen.

Vorarlberg trägt als inneralpine Region eine besondere Verantwortung: Die EU-Renaturierungsverordnung betont ausdrücklich die Bedeutung von Grünflächen in dicht besiedelten Gebieten wie dem Rheintal für Klimaanpassung, Biodiversität und menschliche Gesundheit. Die Novelle bewirkt das Gegenteil: Sie mindert die ökologische Qualität im Siedlungsraum.

5. Keine Einschränkungen bei der Einbindung der Naturschutzanwaltschaft und Naturschutzorganisationen

Der Entwurf zur Novelle sieht schwerwiegende Einschränkungen bei den Beteiligtenrechten vor: Die Beteiligung der **Naturschutzanwaltschaft** würde in zahlreichen Punkten reduziert, die **anerkannten Naturschutzorganisationen** würden zwar in EU-relevante Verfahren einbezogen, aber unter erschwerten Bedingungen und haben noch immer keine Möglichkeit, die Höchstgerichte anzurufen.
Auch die **Gemeinden** würden wesentliche Beteiligungsrechte verlieren, obwohl ihnen laut den Grundsatzbestimmungen des GNL eine besondere Verantwortung für den Naturschutz zukommt.

Für anerkannte Naturschutzorganisationen bedeutet die Novelle, dass in Verfahren über EU-rechtlich geschützte Arten und Schutzgebiete zwar eine Beteiligung schon im Behördenverfahren möglich wird, dass aber die Beschwerderechte verloren werden, wenn die Organisation sich nicht am Verfahren beteiligt hat.
In Verfahren nach § 26a Absatz 3 muss aber der Zugang zu Gerichten in jedem Fall gewährleistet sein, unabhängig davon, welche Rolle die Betroffenen im vorangegangenen Verfahren gespielt haben.

Die Naturschutzanwaltschaft bzw. ihre Vorgänger-Institution (der Landschaftsschutzanwalt) wurde schon 1982 eingerichtet, um dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz mehr Gewicht zu verleihen. Vorarlberg war damals das erste Bundesland, das eine solche Institution geschaffen hat, die anderen Länder haben später ähnliche Stellen eingerichtet. Mit der Erlassung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung im Jahr 1997 wurde die Beteiligung der Naturschutzanwaltschaft ausgebaut und konkretisiert.

In nachfolgend erlassenen Bundesgesetzen wurden die Landesumweltanwaltschaften ebenfalls zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen verankert. Seither hat sich die Institution

in vielen tausend Verfahren bewährt. Mehr Diskurs und die Einbeziehung unterschiedlicher Positionen führen letztlich zu besseren Projekten.

Der Entwurf zur Novelle sieht nun vor, die Beteiligung ausschließlich auf „unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften“ zu beschränken, die Beteiligung an allen „normalen“ Verfahren soll zur Gänze entfallen. Eine Begründung dafür, warum die landesrechtlichen Vorschriften plötzlich nicht mehr relevant sein sollen, findet sich nicht.

Mit diesen Einschränkungen werden die Kontrollrechte nach der Aarhus-Konvention verletzt. Eine Beschränkung auf rein „unionsrechtliche Aspekte“ ist in der Konvention nicht vorgesehen, vielmehr muss eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen möglich sein.

Naturschutzanwaltschaft und Gemeinden würden sämtliche Revisionsrechte verlieren, die anerkannten Umweltorganisationen würden – wie ausgeführt – nach wie vor keine bekommen. Alle Rechtsmittel ausschöpfen kann damit nur noch der Antragsteller. Das passt in keiner Weise zur Absicht wieder ein „Gleichgewicht herzustellen“.

6. Akzeptanz, Verfahrensqualität und demokratische Beteiligung

Die Landesregierung wirbt für die geplante Novelle des Naturschutzgesetzes mit dem Versprechen, durch weniger Regeln wieder mehr „Akzeptanz“ für den Naturschutz schaffen zu wollen. Das klingt bürgernah und vernünftig – erweist sich bei genauerem Hinsehen jedoch als rhetorischer Etikettenschwindel.
Echte gesellschaftliche Akzeptanz entsteht durch transparente Verfahren, faire Aushandlungsprozesse und starke, unabhängige Verfahrensleitungen. Die Novelle schwächt diese Grundlagen: einzelne überschießende Interpretationen und schlechte Verhandlungsleitungen werden als Argument genommen, das *Kind mit dem Bade auszuschütten*.
Die behauptete „Akzeptanzsteigerung“ durch weniger Regeln ist irreführend. Akzeptanz entsteht nicht durch das Entfernen von Schutzstandards, sondern durch nachvollziehbare Verfahren und den Schutz gemeinsamer Lebensgrundlagen.

7. Naturschutz als Qualitätsgewinn

Naturschutzverfahren verhindern keine Projekte, sondern verbessern sie. Sie führen zu:

- bodenschonender Bauweise,
- Durchgrünung und Klimaanpassung,
- Schutz wertvoller Lebensräume,
- höherer Projektqualität und langfristiger Sicherheit.

Die Novelle degradiert naturschutzfachliche Einwände zu bloßen Hindernissen und schwächt damit die Qualität von Bauvorhaben und die Sicherheit für Mensch und Natur.

8. Behördliches Eingeständnis der Risiken

Die Landesregierung bestätigt in den Erläuternden Bemerkungen (Kap. I.6) selbst, dass die Novelle negative Auswirkungen auf Klimaschutz und Natur haben kann. Wörtlich heißt es:

> *„Der Entwurf kann auf die Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung gewisse Auswirkungen haben. Dies betrifft vor allem jene Änderungen, mit denen*

Bewilligungspflichten entfallen oder eingeschränkt, Schwellenwerte angehoben und vorgelagerte naturschutzbehördliche Prüfungen reduziert werden. Dadurch können bestimmte Vorhaben, etwa Bauwerke, Parkplätze, Straßen, Lager- und Ablagerungsplätze, unter Umständen leichter oder in größerem Umfang ohne naturschutzrechtliche Bewilligung verwirklich werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es infolgedessen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen kann. [...] Für den Klimaschutz ist insbesondere relevant, dass landwirtschaftlich genutzte Moore künftig erst ab einer Fläche von mehr als 500 m² geschützt sind. Moore bzw. Moorböden haben Bedeutung für die Bindung und Speicherung von Kohlenstoff."

Dieses behördliche Eingeständnis macht unmissverständlich deutlich, dass mit dieser Novelle bewusste Schädigungen und Qualitätsverluste unersetzlicher Naturräume aktiv in Kauf genommen werden – ein klarer Widerspruch zu den Klimaschutzzielen des Landes und zu internationalen völkerrechtlichen Verpflichtungen, den wir entschieden zurückweisen.

9. Kernforderungen des Vereins Bodenfreiheit

I. Keine Einschränkung der Beteiligung von Naturschutzanwaltschaft und anerkannten Naturschutzorganisationen auf „unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften" (§ 46b, § 46c GNL)
Der Entwurf zur Novelle sieht nun vor, die Beteiligung ausschließlich auf „unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften" zu beschränken, die Beteiligung an allen „normalen" Verfahren soll zur Gänze entfallen. Dieses Aussperren von zentralen Blickwinkeln und Positionen führt nicht zu einfacheren Verfahren, sondern zu insgesamt schlechteren Projekten.

II. Erhalt des Moorschutzes – 100 m²-Schwellenwert (§ 25 Abs. 2 GNL)
Die Anhebung auf 500 m² gefährdet wertvolle Kleinstbiotope und widerspricht Alpenkonvention und bundesweiten Projekten wie *LIFE AMooRe*. Moore sind zentrale Kohlenstoffspeicher und müssen umfassend geschützt bleiben.

III. Beibehaltung der Uferschutzbereiche – 10 m / 20 m (§ 24 Abs. 2 GNL)
Die Reduktion auf 5 m ist fachlich nicht vertretbar. Sie gefährdet Retention, Ufergehölze, Mikroklima und Gewässerökologie. Siehe auch ein Gutachten, das die anerkannten Naturschutzorganisationen gemeinsam in Auftrag gegeben haben und wir gerne auf Nachfrage zur Verfügung stellen.

IV. Naturschutz im Siedlungsraum inkl. Betriebsgebieten erhalten (§ 1 Abs. 3 lit. b, § 33 GNL)
Bewilligungspflichten im bebauten Bereich, konkret auch Betriebsgebieten, sind essenziell für urbane Biodiversität, Klimaanpassung und Entsiegelung. Von einem funktionierenden ökologischen Haushalt auch im Siedlungsraum profitieren wir alle.

V. Keine Schwellenwerterhöhungen für Bauwerke, Parkplätze und Straßen (§ 33 GNL)
Die geplanten Erhöhungen führen zu unkontrollierter Zersiedelung und Bodenversiegelung ohne naturschutzfachliche Prüfung.

VI. **Beibehaltung der zweiwöchigen Zustellfiktion (§ 46b Abs. 5 GNL)**
Eine einwöchige Frist ist für ehrenamtliche Organisationen nicht bewältigbar und schwächt den Rechtsschutz.

10. Vorschlag zur Naturschutzabgabe

Zum § 13 GNL erlauben wir uns, einen konkreten Vorschlag einzubringen:

Der bisherige Abgabentatbestand und die von der Landesregierung nun vorgeschlagenen Abgabentatbestände setzen bei Vorgängen an, bei denen Materialien der Natur entnommen oder in die Landschaft ausgebracht werden. Also bei Vorgängen, bei denen jemand von der Natur profitiert.

Profit an der Natur ist zwar durchaus ein sinnvoller Ansatz für eine Abgabe, beruht aber bei der heutigen Vorarlberger Wirtschaftsweise und Lebensrealität weit weniger auf dem Schürfen von Kies oder dergleichen als auf der Versiegelung von Flächen.
Denn während die Vorarlberger Wirtschaft und Konsumenten so gut wie jedes benötigte Material einfach importieren können, lassen sich Bau- und Verkehrsflächen nicht importieren.

In Vorarlberg ist bebaubare Fläche das knappe Gut. Ihre Versiegelung ist hierzulande der Eingriff in Artenvielfalt, in Wasserhaushalt und in Landschaftsbild und zugleich höchst profitabel. Dieser Profit ist so groß und lastet so schwer auf Natur und Landschaftsentwicklung, dass eine Naturschutzabgabe, die ihn unberührt lässt, zunehmend anachronistisch wird.

Wir fordern somit, ins GNL – zum Beispiel in dessen § 13 – einen weiteren **Abgabentatbestand** einzuführen:

- Diese Abgabe bemisst sich pro Quadratmeter versiegelter Fläche und fällt laufend an, solange die Versiegelung besteht.
- Pro Person, die auf der versiegelten Fläche ihren Hauptwohnsitz oder Arbeitsplatz hat, ist ein Freibetrag abzuziehen, was bei den meisten Mehrfamilienhäusern und Handwerksbetrieben den Abgabenbetrag auf null senkt.
- Von vornherein ausgenommen von der Abgabepflicht ist eine versiegelte Fläche, soweit sie in einer gemäß § 14 Absatz 9 Raumplanungsgesetz ausgewiesenen Verdichtungszone liegt. Diese Ausnahme stärkt die Siedlungsentwicklung nach innen und schonendes Mobilitätsverhalten, was indirekt auch die Ziele des GNL befördert.

11. Fazit und Appell an die Entscheidungsträger*innen

Die Sammelnovelle des Naturschutz-Deregulierungsgesetzes 2026 ist in der vorliegenden Form kein Beitrag zur modernen Verwaltungsvereinfachung, sondern ein schwerer Rückschritt für den Naturschutz in Vorarlberg. Das offengelegte und dokumentierte Eingeständnis der Landesregierung, wonach dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen der Natur bewusst in Kauf genommen werden, offenbart eine bedenkliche Gleichgültigkeit gegenüber unseren Lebensgrundlagen im Zeitalter der Klimakrise.

Wir fordern den Vorarlberger Landtag und die Landesregierung auf, den Entwurf grundlegend zu überarbeiten und zentrale Schutzstandards – Moorschutz, Uferschutz, Beteiligungsrechte und Prüfpflichten, u.a. auch im Siedlungsraum inkl. Betriebsgebietsflächen – zu erhalten. Naturschutz ist kein Verhinderer, sondern ein Garant für Lebensqualität, Sicherheit und Zukunftsfähigkeit.

Unvereinbarkeit mit dem Schutzauftrag gegenüber kommenden Generationen
Die geplanten Änderungen gefährden die langfristige Vorsorge über unsere Lebensgrundlagen, die Biodiversität und die Klimastabilität – und stehen damit im Widerspruch zu den gesetzlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen zu schützen.
Vorarlberg bezeichnet sich selbst als „Chancenland für Kinder“. Ein Gesetz, das den Schutz der Natur und unserer Lebensgrundlagen schwächt, widerspricht diesem Anspruch.

Im Übrigen bekräftigen wir die Forderungen in den Stellungnahmen aller anderen anerkannten Naturschutzorganisationen, mit denen wir uns in enger Abstimmung befinden und unterstützen die Stellungnahme unseres Dachverbands „Ökobüro – Allianz der Umweltbewegung“ vom 11.9.2026.

Freundliche Grüße,

DI Martin Strele
Obmann

Mag.a (FH) Sabrina Masal
Schriftführerin